

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-329/2021 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 28.04.2021
Beschlussfassung Austritt aus dem Wasserverband Südharz und Eintritt in den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz für die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung im Ortsteil Breitenstein zum 01.01.2022	
Hauptamt	
Beratungsfolge	Ortschaftsrat Breitenstein Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Hauptamt

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt, GKG-LSA

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, für die Aufgabe der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung im Ortsteil Breitenstein den Austritt aus dem Wasserverband „Südharz“ und den Eintritt zum 01.01.2022 in den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz bzw. stimmt der Aufgabenübertragung vom Wasserverband auf den Zweckverband mittels des angefügten Vertrages zu.

Begründung:

Die Gemeinde Breitenstein übertrug zum 31.12.1997 die Aufgaben der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung auf den Wasserverband Südharz bzw. ihre Rechtsvorgänger.
Der Wasserverband Südharz hatte in den letzten Jahren den Bau einer Kläranlage für die Abwasserbeseitigung vorgesehen. Aus wirtschaftlichen Gründen ist dies innerhalb einer vertretbaren Zeit nicht darstellbar und finanzierbar.
Die Trinkwasserversorgung ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht mehr nachhaltig gesichert. Nur über den Anschluss in das Verbandsgebiet des Zweckverbandes Ostharz ist die dauerhafte Trinkwasserversorgung gewährleistet.
Die zwei Verbände, der Ortschaftsrat Breitenstein und die Gemeinde sind sich deshalb darin einig, dass die Aufgabenübertragung auf den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz erfolgen soll.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	z. V. 17.04.21
----------------------------------	----------------

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 19
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

Übergabevertrag
Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Ge-
meinde Südharz für den Ortsteil Breitenstein

zwischen dem
Wasserverband „Südharz“,
vertreten durch die
Verbandsgeschäftsführerin,
Am Brühl 7,
06256 Sangerhausen

- nachfolgend Wasserverband -

und dem
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz
vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer
Lindenstraße 8B
06484 Quedlinburg

- nachfolgend Zweckverband -

sowie der
Gemeinde Südharz, vertreten durch den Bürgermeister,
Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz

- nachfolgend Gemeinde -

Präambel

Auf Grund des **Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit** (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), dem **Verwaltungsverfahrensgesetz** Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134), dem **Wassergesetz** des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) sowie der als Anlage 1 ausgefertigten Beschlüsse des Wasserverbandes „Südharz“ sowie unter der aufschiebenden Bedingung der genehmigten und veröffentlichten Änderung der Verbandssatzungen des Wasserverbandes und des Zweckverbandes überträgt nach den oben genannten rechtlichen Grundlagen der Wasserverband Südharz die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Gemeinde Südharz für die Ortschaft Breitenstein auf den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz zum 01.01.2022.

Dazu wird nachstehender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Breitenstein ist seit Mitglied des Wasserverbandes Südharz bzw. seiner Rechtsvorgänger gewesen. Insofern wurden die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung über den jeweiligen Zweckverband erledigt. Die Gemeinde Breitenstein wurde im Zuge der Gemeindegebietsreform zum 1.1.2010 aufgelöst. Rechtsnachfolger ist die Gemeinde Südharz. Über die bestehende Ortschaftsverfassung ist im Ortsteil Breitenstein ein Ortschaftsrat eingerichtet.
Der Wasserverband, die Gemeinde Südharz und der Ortschaftsrat sind sich u.a. aufgrund der örtlichen Gegebenheiten darin einig, dass die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung in den nächsten Jahren nicht sach- und fachgerecht und insbesondere nicht wirtschaftlich vom Wasserverband Südharz ausgeführt werden können. Im allseitigen Interesse soll deshalb-- nach zwischenzeitlich eingeholten Grundsatzbeschlüssen des Wasserverbandes und des Zweckverbandes - die Aufgabenübertragung an den Zweckverband Ostharz erfolgen.
- (2) Der Wasserverband und die Gemeinde Südharz übertragen dem Zweckverband die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Ortschaft Breitenstein (Gemeinde Südharz). Der Zweckverband wird damit Träger der Aufgabe der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet dieser Ortschaft mit allen Rechten und Pflichten. In Erfüllung dieser Aufgabe handelt der Zweckverband durch seine Organe, den Verbandsgeschäftsführer und die Verbandsversammlung gemäß der Verbandssatzung des Zweckverbandes. Die Ausgestaltung der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen.
- (3) Die Aufgabenübertragung schließt den Übergang des Satzungsrechts für die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung vom Wasserverband auf den Zweckverband zum 01.01.2022 ohne Überleitungsfrist ein. Das gemäß Satz 1 übergegangene Satzungsrecht umfasst insbesondere das Recht zur Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie der satzungsmäßigen Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse durch die Erhebung von Abgaben, Beiträgen und Gebühren gemäß dem geltenden Satzungsrecht des Zweckverbandes.

§ 2 Übertragung des Vermögens

- (1) Das zur Wahrnehmung der Aufgabe erforderliche Anlagevermögen sowie die baulichen und technischen Anlagen und Grundstücke überträgt der Wasserverband „Südharz“ zum 01.01.2022 auf den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz.
Vor der im Rahmen dieses Vertrages geregelten und notwendigen notariell erforderlichen Übertragung verpflichtet sich der Wasserverband bereits an dieser Stelle, dem Zweckverband ab dem 01.01.2022 – soweit erforderlich - ein Nutzungsrecht an diesen Grundstücken in einer Art und Weise einzuräumen, die es dem Zweckverband ermöglicht, seine Aufgabe der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung bestmöglich zu erfüllen.
Außerdem verpflichtet sich der Wasserverband ebenfalls bereits jetzt - für den Fall, dass eine Eigentumsübertragung der Trinkwasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein sollte - dem Zweckverband in gleicher Weise ein Nutzungsrecht an allen Trinkwasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen einzuräumen, soweit sie nachstehend in Anlage 3 erwähnt sind. Die Einräumung dieser Nutzungsrechte ist an diesen Vertrag gebunden. Sie erlöschen im Falle der Beendigung dieses Vertrages.
- (2) Der Abschluss von Notarverträgen, soweit erforderlich, hat spätestens drei Monate nach der wirksamen Aufgabenübertragung gemäß § 3 dieses Vertrages zu erfolgen.
- (3) Der Wasserverband hat die Bewertung und damit die Übertragungswerte der Trinkwasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen in der Ortschaft Breitenstein (Gemeinde Südharz) nach folgenden Grundsätzen festgelegt:
 - a. Das Anlagevermögen wird mit Ausnahme der Grundstücke auf der Basis von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ermittelt (Restbuchwerte zum 31.12. des Jahres, welches vor der wirksamen Aufgabenübertragung abgeschlossen wurde) und nach den Grundsätzen der Bilanzkontinuität übertragen.
 - b. Der Wasserverband verpflichtet sich bereits jetzt, im Rahmen des Übergangs des Eigentums an den Trinkwasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen dafür Sorge zu tragen, private und öffentliche Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen, die im Rahmen der Aufgabenerledigung für den Betrieb der Anlagen und zur Durchführung der entsprechenden Tätigkeiten erforderlich sind, auf den Zweckverband übertragen zu lassen. Soweit die zu übertragenden Anlagen durch Verträge, Dienstbarkeiten oder ähnliche Rechte (Gestattungsverträge etc.) gesichert sind, verpflichtet sich der Wasserverband bereits jetzt, die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten auf den Zweckverband zu übertragen.
 - c. Die unter Buchstabe b aufgeführten privaten und öffentlichen Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen, Verträge, Dienstbarkeiten oder ähnliche Rechte sind als Anlage 2 diesem Vertrag beigelegt.
- (4) Die Anlagevermögensübersicht mit dem zu übertragenden Anlagevermögen sowie die nach Abs. 1 zu übertragenden Grundstücke sind als Anlage 3 Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Die Übertragung der für die Abwasserbeseitigung notwendigen Grundstücke wird in einem gesonderten notariellen Vertrag geregelt.
- (6) Für die Übertragung sämtlicher Rechte, Sachen und sonstige von diesem Vertrag erfassten Vermögenswerte der Gemeinde zahlt der Wasserverband an den Zweckverband einen Ausgleichsbeitrag in Höhe

von x €. Die Übertragung sämtlicher Sachen, Rechte und sonstigen Vermögenswerte erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

Kommentiert [VDPP1]: Konkrete Ausgleichszahlung wird vom WVB zeitnah ermittelt. Offen bleibt zunächst der Höhe nach die Herstellung der TW-Verbindungsleitung.

§ 3

Wirksamkeit der Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinde Südharz sowie der angehörte Ortschaftsrat Breitenstein stimmen der oben beschriebenen Aufgabenübertragung und diesem Vertrag zu. Der Wasserverband wird insofern mit der Umsetzung der Aufgabenübertragung beauftragt.
- (2) Der Wasserverband und der Zweckverband beschließen die Änderung ihrer Verbandssatzungen gemäß § 10 KVG LSA und § 14 GKG LSA mit der jeweils erforderlichen Mehrheit.
- (3) Der Wasserverband legt dem Landkreis Mansfeld-Südharz unverzüglich die in der Verbandsversammlung beschlossene Änderung der Verbandssatzung zur Genehmigung vor.
- (4) Nach Genehmigung der Verbandssatzung durch den Landkreis veranlasst der Wasserverband die unverzügliche Veröffentlichung der Änderung der Verbandssatzung im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz.
- (5) Regelungen zu Genehmigung und Veröffentlichung Verbandssatzung Zweckverband bitte einfügen.

Kommentiert [VDPP2]: Bitte entsprechend Absatz 3 ergänzen

§ 4

Aufgabendurchführung

- (1) Der Zweckverband regelt den Anschluss an die Trinkwasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen und deren Benutzung im Verbandsgebiet durch eigenes Satzungsrecht (Wasserversorgungssatzung, Abwasserentsorgungssatzung). Die vonseiten des Zweckverbandes festzulegenden Entgelte, Abgaben, Gebühren und Beiträge werden nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) kalkuliert. Der Zweckverband integriert den Ortsteil Breitenstein in das vorhandene einheitliche Gebührengbiet des Verbandes.
- (2) Der Zweckverband verpflichtet sich, die Ortschaft Breitenstein (Gemeinde Südharz) spätestens bis zum an die zentrale Abwasserentsorgung der Stadt Harzgerode anzuschließen.
- (3) Der Wasserverband ist zur Zahlung von Entgelten, Abgaben, Gebühren und Beiträgen an den Zweckverband im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung nur insoweit verpflichtet, als er selbst Benutzerin der Trinkwasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen der öffentlichen Einrichtung ist.

Kommentiert [VDPP3]: Eventuell ein konkretes Datum einfügen, z.B. 31.12.2026

§ 5

Übergabe weiterer Unterlagen

- (1) Der Wasserverband übergibt für die Ortschaft Breitenstein alle technischen und abgaberechtlichen Satzungen in einer jeweils beglaubigten Ausfertigung mit Bekanntmachungsnachweis an den Zweckverband. Das Satzungsrecht nach Satz 1 wird als Anlage 4 Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Der Wasserverband übergibt dem Zweckverband zum Zeitpunkt der wirksamen Aufgabenübertragung für die Ortschaft Breitenstein (Gemeinde Südharz) gemäß § 3 dieses Vertrages die weiteren nachstehend genannten Unterlagen (Anlage 5):

- a. Auflistung erhaltener zweckgebundener Fördermittel, Ertragszuschüsse und Sonderposten
- b. Sanierungskonzept für die Ortschaft Breitenstein.

§ 6 Übertragung von Personal

Es wird kein Personal übertragen (Anlage 6).

§ 7 Regelung zu anhängigen Rechtsstreitigkeiten

Offene Rechtsstreitigkeiten per 31.12.2021 sind aufzulisten und nach Erfolgsaussichten zu bewerten. Die Auflistung nach Satz 1 ist als Anlage 7 Bestandteil dieses Vertrages. Der Zweckverband ist kein Rechtsnachfolger in eventuell bestehende Rechtsstreite.

§ 8 Leitungsrechte

Der Wasserverband erklärt, dass die in Anlage 8 genannten grundbuchlich gesicherten Leitungsrechte bestehen. Sollten Kosten auf den Zweckverband zukommen, die auf einer fehlenden Eintragung von Leitungsrechten beruhen, verpflichtet sich der Wasserverband, diese Kosten, insbesondere Entschädigungen, Prozesskosten oder Kosten der notwendigen Verlegung von Leitungen zu tragen (Anlage 8). Der Wasserverband kann die Leistung verweigern, soweit die Rechteinhaber nicht bis zum 31.12.2022 ihre Rechte geltend gemacht haben. Danach entstehende Kosten und sonstige Rechtsnachteile, die hieraus entstehen, trägt der Zweckverband.

§ 9 Dienstleistungs- und Werkverträge

Es werden keine Dienstleistungs- und Werkverträge übernommen.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln. Zulässigkeitsvoraussetzung für gerichtliche Auseinandersetzungen sind Verhandlungen unter Vermittlung der Kommunalaufsicht. Diese bescheinigt ein Scheitern.
- (2) Sollte eine der Regelungen dem derzeit gültigen oder zukünftigen Recht widersprechen, so soll diese Regelung durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll der Vertrag unabhängig von einzelnen unwirksamen Regelungen Rechtsbestand haben.

§ 12
Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen worden. Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Gesetz weitergehende Formerfordernisse aufgestellt sind. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.
- (3) Dieser Vertrag ist in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den Vertragsparteien unterzeichnet worden. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Wasserverband „Südharz“
Verbandsgeschäftsführerin

Zweckverband „Ostharz“
Verbandsgeschäftsführer

Gemeinde Südharz
Bürgermeister

Anlagen zu dem Übernahmevertrag Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Breitenstein (Gemeinde Südharz)

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Beschluss der Aufgabenübertragung durch den Wasserverband „Südharz“ |
| Anlage 2 | Übersicht zu § 2 Abs. 3 Buchstabe c dieses Übernahmevertrages |
| Anlage 3 | Anlagenvermögensübersicht |

- Anlage 4 Satzungsrecht des Wasserverbandes „Südharz“ zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Anlage 5 Übersicht über zweckgebundene Fördermitteln / Sanierungskonzept
- Anlage 6 Erklärung zu der Übertragung von Personal
- Anlage 7 Erklärung zu Rechtsstreitigkeiten
- Anlage 8 Erklärung zu der Eintragung von Leitungsrechten
- Anlage 9 Erklärung zu Werk- und Dienstleistungsverträgen
- Anlage 10 Sanierungskonzept für die Ortschaft Breitenstein